

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Positive und Transkulturelle Psychotherapie e.V.** Der Verein ist im Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 1971 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins ist die Förderung der Psychotherapie im In- und Ausland. Der Schwerpunkt liegt auf der Transkulturellen und Positiven Psychotherapie mit der Absicht einer Entwicklung einer transkulturell orientierten Psychotherapie. Dies geschieht durch:

- Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Positiven und Transkulturellen Psychotherapie in Versorgung, Ausbildung, Forschung und Lehre,
- Förderung von Psychotherapeuten und Wissenschaftlern, vor allem jüngerer Kolleginnen und Kollegen im Ausland,
- Aufbau von Zentren für Psychotherapie und Familientherapie im In- und Ausland,

Die DGPP ist der offizielle deutsche Dachverband für die Methode der Positiven Psychotherapie.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die allgemeine Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten (Past-President und President-Elect), und zwei Beisitzern/innen. Der Vorstand

gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und entscheidet über die interne Aufgabenverteilung (Sekretariat, Rechnungsstelle). Vorstand i.S. des § 26 BGB ist jeweils der Präsident. Der Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Koordinierung aller Bestrebungen und Tätigkeiten der Gesellschaft,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft,
- der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen,
- der Vorstand kann eine/einen Ehrenpräsident/in ernennen. Diese/dieser wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Die DGPP unterscheidet satzungsgemäß zwischen ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, korporativen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die eine anerkannte psychotherapeutische Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen haben.

Außerordentliches Mitglied können angehende ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, und Studenten der Medizin, (Sozial-)Pädagogik und Psychologie werden.

Die **Korporative Mitgliedschaft** anderer psychotherapeutischer Fachgesellschaften ist erwünscht und soll gefördert werden.

Die **Fördernde Mitgliedschaft** steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche Interessen der DGPP durch ihr Engagement unterstützen möchten

DGPP

Deutsche Gesellschaft für Positive und Transkulturelle Psychotherapie e.V.

gegründet 1978



Satzung

Geschäftsstelle:

DGPP e. V.

c/o Internationale Akademie für Positive und Transkulturelle Psychotherapie
Langgasse 38-40, D-65183 Wiesbaden,
Tel. 0611 34 11 674, Fax: 0611 3 4 11 676
dgpp@positum.org, www.positum.org

Ehrenmitglied: Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 der Satzung befreit. War das Ehrenmitglied vorher ordentliches Mitglied des Vereins, behält es das Stimmrecht.

Eine Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit sofortiger Wirkung. Etwa gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung zwei Jahre lang schuldig bleibt, dessen Mitgliedschaft gilt als erloschen. Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitgeteilt.

Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch formlosen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Stimmrecht haben nur ordentliche und korporative Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen bei korporativen Mitgliedern richtet sich nach der Mitgliederanzahl der jeweiligen Fachgesellschaft und wird vom Vorstand festgelegt

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge jeweils für das Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vier

Wochen vor der Versammlung. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins,
- die Aufgaben des Vereins,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

§ 7 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Weltverband für Positive Psychotherapie e. V. (WAPP) e.V. (Langgasse 38-40, 65183 Wiesbaden), das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Förderung der Transkulturellen und Positiven Psychotherapie in aller Welt zu verwenden hat.

§ 9 Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

* * * *

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 1.6.1996, 16.10.1996, 28.8.2002, 24.8.2003 und 4.2.2009.